

Neue Bestimmung über die Enterbung

Eine wichtige Neuerung im Erbrecht ist die Regelung der Möglichkeit, Nachkommen zu enterben (§ 469 a ZGB). Die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel) haben nach § 479 ZGB die Stellung sog. Zwangserben; sie können also durch Testament nicht von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Dabei steht minderjährigen Nachkommen ihr Erbeil in voller Höhe, volljährigen Nachkommen in Höhe von mindestens $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils zu. Soweit ein Testament dem widerspricht, war die betreffende Verfügung bisher stets ungültig.

Nach der Neuregelung kann der Erblasser nunmehr verhindern, daß ein solcher „Zwangserbe“ auch dann nach diesem Grundsatz erbt, wenn er sich dem Erblasser gegenüber in schroffem Widerspruch zu den Normen der sozialistischen Moral verhalten hat, obwohl von ihm unter Berücksichtigung der nahen Verwandtschaft mit Recht erhöhte Fürsorge und Aufmerksamkeit hätte erwartet werden können. Ein Grund für eine Enterbung ist auch, wenn der Nachkomme dem Erblasser während einer Krankheit, im Alter oder in anderen schwierigen Situationen nicht die erforderliche Hilfe geleistet hat.

Da es sich in solchen Fällen um wesentliche Eingriffe in die Erbfolge handelt, sind bei der Enterbung dieselben formellen Regeln anzuwenden, die für die Errichtung oder Aufhebung eines Testaments gelten. In der Urkunde über die Enterbung muß stets der Grund der Erbausschließung angeführt werden, um Streitigkeiten vorzubeugen.

Die rechtliche Regelung der Enterbung entspricht dem sozialistischen Rechtsbewußtsein der Bürger, auf das sie sich mit Recht berufen.

Regelung der entgeltlichen Dienstleistungen durch Bürger

Bis zum Inkrafttreten der Novelle waren im Zivilgesetzbuch die Dienstleistungen gegen Entgelt nur als solche Beziehungen geregelt, die zwischen sozialistischen Organisationen (Organen, Betrieben und Einrichtungen) und Bürgern entstehen, wobei die Bürger stets Konsumenten der Dienstleistungen waren. Im Interesse einer besseren und vollständigeren Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung auf

diesem Gebiet war es notwendig, einige entgeltliche Dienstleistungen, die von Bürgern für Bürger ausgeführt werden, in das ZGB aufzunehmen.

Will ein Bürger ständig entgeltliche Dienstleistungen ausführen, hat er dazu nach besonderen Vorschriften die Genehmigung des zuständigen Organs einzuholen (§ 489 a ZGB). Diese Dienstleistungen von Bürgern für Bürger ergänzen die Dienstleistungen sozialistischer Organisationen und sind nur insoweit zulässig, als bestimmte Bedürfnisse der Bürger nicht durch diese Organisationen befriedigt werden können.

Auf der Grundlage besonderer Vorschriften, die die Bestimmungen des § 489 a ZGB konkretisieren, können die Nationalausschüsse auf Antrag Bürgern die Ausübung handwerklicher Arbeiten sowie persönlicher und anderer Dienstleistungen genehmigen. Voraussetzung ist, daß diese Bürger eine entsprechende Qualifikation haben. Es kommen insbesondere solche Bürger in Betracht, die die Dienstleistungen neben ihrer Hauptbeschäftigung erbringen, sowie Rentner, Hausfrauen und Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit.

Sollte es örtlich bedingt nicht möglich sein, die Bedürfnisse der Bürger durch Dienstleistungen des genannten Personenkreises zu sichern, können die Nationalausschüsse Bürgern gestatten, diese Tätigkeiten als Hauptbeschäftigung auszuüben. Sie haben dann die Dienstleistung im eigenen Namen und persönlich zu erbringen, wozu sie sich jeweils der Hilfe von bis zu 5 Familienmitgliedern bedienen können.

Alle durch die Novelle eingefügten Änderungen und Ergänzungen des Zivilgesetzbuchs tragen zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung der CSSR bei. Sie dienen der Festigung der Rechtssicherheit der Bürger, der zunehmend besseren Koordinierung der Interessen der Gesellschaft mit den individuellen Interessen, der umfassenderen Befriedigung wichtiger materieller und kultureller Bedürfnisse der Bevölkerung und dem Schutz der berechtigten Interessen im sozialistischen Zusammenleben der Bürger.

(Fachliche Redaktion: Prof. Dr. Martin P o s c h, J e n a)

* Unterscheidungskriterium zwischen berechtigtem und unberechtigtem Besitz ist daher nicht das Vorhandensein oder Fehlen eines Rechts zum Besitz, sondern der gute Glaube an ein solches Recht.

Staat und Recht im Imperialismus

Die Rolle von Strafzumessungstheorien in der BRD

JÖRG ARNOLD,

Richter am Kreisgericht Zittau

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Strafzumessung gehört zu den verantwortungsvollen und schwierigen Aufgaben der Gerichte. Sie ist zugleich ein markanter Ausdruck der sozialen, politischen und moralischen Qualität des jeweiligen Strafrechts, seiner Theorie und Praxis. In ihr werden die Auffassungen von der Strafe sowie die weltanschaulichen Positionen zu Tat, Täter und deren Verhältnis zur Gesellschaft besonders deutlich.

Strafzumessungstheorien stellen die Konsequenzen von Straftheorien dar; sie sind ein Bindeglied zwischen Straftheorie und Strafpraxis. Eine Auseinandersetzung mit Strafzumessungstheorien in der BRD verdeutlicht daher wichtige Seiten und Tendenzen des imperialistischen Strafrechts, seiner Theorie und Praxis. Sie trägt insbesondere auch dazu bei, Einblick in die außerordentlich komplizierten und verdeckten politisch-ideologischen Prozesse innerhalb des modernen imperialistischen Herrschaftssystems zu gewinnen und zu erkennen, wie sich der politisch-ideologische Mechanismus der Auflösung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit vollzieht.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß in der BRD eine große Anzahl und Vielfalt von Strafzumessungstheorien existieren.¹

Die Strafzumessung wurde früher in der bürgerlichen Lehre kaum beachtet*^{1 2} und war an den Universitäten nicht Gegenstand der juristischen Ausbildung. Nach dem Übergang zum Imperialismus änderte sich dies. In der BRD wurde die Strafzumessung besonders in den letzten drei Jahrzehnten in pluralistischer Manier Gegenstand einer Vielfalt von Theorien. Der BRD-Strafrechtler K. Peters führte beispielsweise dazu bereits 1972 aus: „Nach meinem Dafürhalten gibt es kaum ein anderes Gebiet, in dem einerseits so viele divergierende Lehren miteinander im Streit liegen und andererseits so wenig empirisch nachgeprüftes Tatsachewissen zur Verfügung steht, um eine allseits befriedigende Lösung zu untermauern.“³

Politisch-ideologische Funktionen der Strafzumessungstheorien

Die vielfältigen Strafzumessungstheorien erfüllen im imperialistischen Staat politisch-ideologische Funktionen, die über verschiedene Wege und Kanäle realisiert werden:

1. Strafzumessungstheorien haben eine Orientierungs- und Anleitungsfunktion. Sie sollen den Richter befähigen, in seiner Strafzumessungspraxis die Klasseninteressen der Monopolbourgeoisie durchzusetzen. Zugleich sollen sie theoretischen Vorlauf für die Strafgesetzgebung schaffen und die mit der Gesetzgebung befaßten Gremien bzw. Beamten auf entsprechende Konzeptionen einstimmen.

2. Die Strafzumessungstheorien erfüllen eine apologetisch-rechtferdigende Funktion. Durch sie soll der Klassencharakter der imperialistischen Strafjustiz verschleiert werden und die